

- b) mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Austritt erklärt wird;
- c) wenn der fällige Beitrag nicht binnen 2 Monaten nach Ablauf des Monats, für den er gelten soll, gezahlt worden ist, mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein Beitrag entrichtet worden ist.

Beiträge

a. Monatlicher Beitrag

Der Gesetzgeber hat einen festen Betrag als monatlichen Beitrag zur Selbstversicherung vorgesehen. Dieser beträgt ab 1. Jänner 2018 einheitlich 61,83 €.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch der Zusatzbeitrag für Angehörige zu entrichten.

Die Beitragspflicht besteht für die gesamte Dauer der Selbstversicherung (auch während des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld).

b. Zugehörigkeit

Die Selbstversicherten sind dem Zweig der Pensionsversicherung zugehörig, in dem zuletzt eine Pflichtversicherung bestand. Bestand bisher keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, so sind sie der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

Die Beiträge sind zu Beginn des Kalendermonats fällig und unaufgefordert jeweils bis zum 15. des Monats einzuzahlen.

Erfolgt die Einzahlung nach Ablauf der 15 Tage Frist, aber noch innerhalb der Respirofrist, bleibt diese Verspätung ohne Rechtsfolgen. Bei verspäteten Einzahlungen müssen Verzugszinsen verrechnet werden.

ANSPRECHPARTNER Arbeitsgruppe Versichertenservice

6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel. +43 (0)50 84 55 DW 1360 und 1363
service.vs@vgkk.at

Auflage 2018

Medieninhaber und Herausgeber:

Vorarlberger Gebietskrankenkasse
6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel. +43 (0)50 84 55-0
www.vgkk.at



Ihre Gesundheit – unser Anliegen

Selbstversicherung

bei geringfügiger Beschäftigung
in der Kranken- und Pensions-
versicherung nach § 19a ASVG



Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung – § 19a ASVG

Voraussetzung für die Anmeldung zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 19a ASVG

Dienstnehmer/innen (freie Dienstnehmer/innen), die in einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnis(sen) tätig sind, können der Selbstversicherung nach § 19a ASVG beitreten, wenn ihnen von einem oder mehreren DienstgeberInnen(n) in Summe ein Entgelt gebührt, welches die jeweils gültige Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben.

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für das Kalenderjahr 2018 beträgt 438,05 €. Die Geringfügigkeitsgrenze unterliegt der jährlichen Anpassung.

Ausschlussgründe

Die Selbstversicherung ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller/in

- einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Eigenpension hat (z.B. Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeitspension, ausländische Rente).
- bereits aufgrund einer anderen Beschäftigung in der Kranken- oder Pensionsversicherung pflichtversichert ist (z.B. Beamter, Gewerbetreibender, Bauer)

- eine Pension nach dem GSVG bezieht und deshalb gemäß § 4 Abs. 2 Z. 6 GSVG von der Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommen ist
- einer gesetzlichen beruflichen Vertretung angehört: Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Rechtsanwalt, Zivilingenieur, Wirtschaftstreuhänder, Notar
- Grenzgänger ist, d.h. im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die im Inland zu einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung führen würde
- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht
- Präsenzdienlerin / Präsenzdienner ist
- die geringfügige Beschäftigung im Ausland oder in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat ausübt

**Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für das Kalenderjahr 2018 beträgt 438,05 €.
Die Geringfügigkeitsgrenze unterliegt der jährlichen Anpassung.**

Antrag auf Selbstversicherung

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, der nach dem Wohnsitz des Antragstellers für die Pflichtversicherung zuständig wäre. Dieser Versicherungsträger ist dann zur Durchführung der Krankenversicherung zuständig.

Ist der/die Antragsteller/in bereits bei einem Krankenversicherungsträger pflichtversichert, so ist dieser Versicherungsträger zur Entgegennahme des Antrages und zur Durchführung der Versicherung zuständig.

Umfang der Versicherung

Durch den Abschluss der Selbstversicherung nach § 19a ASVG erwirbt man grundsätzlich einen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung.

Beginn der Versicherung § 19a Abs. 2 ASVG

Die freiwillige Selbstversicherung beginnt

- Bei der erstmaligen Inanspruchnahme mit dem Tag des Beginns der geringfügigen Beschäftigung, wenn der Antrag binnen sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt gestellt wird.
- sonst mit der Antragstellung folgendem Tag.
- bei Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden, mit dem Tag des Beginnes der ersten Beschäftigung, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonates gestellt wird.

Wenn die vorangegangene Selbstversicherung aufgrund der Beendigungstatbestände der Punkte 6. b. oder c. geendet hat, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach dieser Beendigung.

Ende der Versicherung §19 a Abs. 3 ASVG

Die Selbstversicherung endet

- a) mit dem Wegfall der Voraussetzungen, für Personen, die mit einem Dienstleistungsscheck entlohnt werden, fallen die Voraussetzungen mit Ablauf des ersten Kalendermonates weg, wenn für zwei aufeinander folgende Kalendermonate kein Dienstleistungsscheck eingelöst wird;